



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Geschäftsstelle der AfD-Kreistagsfraktion
z. Hd. Herrn Dr. Rolf Weigand
Erdmannsdorfer Straße 2
09557 Flöha

Ansprechpartner: Yasmin Spreer
Referat: Büro Landrat
Geschäftsstelle Kreistag
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg
Standort:
Telefon: 03731 799-3398
Telefax: 03731 799-3322
E-Mail: Kreistag
@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 00.01-0036-A140/21/sp
Datum: 22.11.2021

Anfrage zur Asylkapazität in Mittelsachsen

hier: Ihre E-Mail vom 21.10.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Weigand,

Ihre Anfrage vom 20.10.2021 zur Asylkapazität in Mittelsachsen ging per E-Mail über die Geschäftsstelle der Fraktion AfD am 21.10.2021 in der Landkreisverwaltung ein.

1. Welche Unterbringungsmöglichkeiten/Objekte stehen in Mittelsachsen für Personen im Kontext Asyl (zugewiesene Asylbewerber, Asylberechtigte, Personen mit anerkanntem Flüchtlingsstatus, Personen mit subsidiärem Schutz, Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach Aufenthaltsgesetz, Personen im Asylverfahren, vollziehbar Ausreisepflichtige, ...) zur Verfügung? (Bitte je Zuweisungs-ort/Standort die Art der Unterbringungsmöglichkeit/Objekte und die vorhandenen Plätze aufschlüsseln.)

Der Landkreis Mittelsachsen ist in Bezug auf die Unterbringung nicht für alle Personen, die im Kontext Flucht und Asyl in der Fragestellung benannt werden, zuständig.

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, Personen mit subsidiärem Schutz und Personen mit festgestelltem Abschiebeverbot (= Personen mit Aufenthaltserlaubnis) sind nicht verpflichtet, in den vom Landkreis vorgehaltenen Unterbringungsobjekten zu leben. Allerdings können sich für diesen Personenkreis noch vorübergehende Übergangssituationen ergeben.

Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0
Fax 03731 799-3250

Öffnungszeiten

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr
Steuernummer
220/144/03098

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz: www.landkreis-mittelsachsen.de

Informationen zur elektronischen Kommunikation: www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html

Zum Stichtag 31.10.2021 hielt der Landkreis Mittelsachsen folgende Unterbringungskapazitäten vor:

Gemeinschaftsunterkünfte	Kapazität	Belegung zum 31.10.2021
04720 Döbeln, Friedrichstr. 14a	205	135
09599 Freiberg, Chemnitzer Str. 44	300	195
09599 Freiberg, Chemnitzer Str. 50	235	97
09328 Lunzenau, Schillerstr. 1	48	39
09661 Striegistal, Zur Wiesenmühle 9	200	147
Wohnprojekte		
04720 Döbeln, Friedrichstr. 9	50	36
09669 Frankenberg, Melzerstr. 11	45	39
09669 Frankenberg, Gutenbergstr.50	60	51
04736 Waldheim, Hauptstraße 2-12	80	63
09661 Hainichen, Ottendorfer Hang 5	210	143
Wohnungen		
GSQ Wohnungen	581	431
Summe	2.014	1.376

In der Belegung per 31.10.2021 sind 70 Personen erfasst, die bereits eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, aber noch vorübergehend in der Gemeinschaftsunterkunft oder in Wohnprojekten wohnhaft sind. Neben den in den vorgenannten Objekten leben weitere 177 Personen in selbst angemieteten Wohnungen.

2. Wie hoch ist der Auslastungsgrad zum Stichtag 31.10.2021 der unter Frage 1 genannten Unterbringungsmöglichkeiten/Objekte? (Bitte unter Zuordnung zu Frage 1 die aktuelle Personenbelegung und den Belegungsgrad in Prozent je Unterbringungsmöglichkeit/Objekt aufschlüsseln.)

Erfahrungsgemäß lassen sich durchschnittlich 85% der verfügbaren Kapazitäten auch tatsächlich belegen, da neben der Trennung nach Geschlecht nach Möglichkeit die Nationalität, Religion sowie Alters- und Familienstrukturen berücksichtigt werden. Aufgrund von Corona und der damit verbundenen Schutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes werden Gemeinschaftszimmer derzeit nicht mit der vollen Auslastung belegt.

Gemessen an der Gesamtkapazität von 2.014 Plätzen und der zum Stichtag insgesamt 402 frei belegbaren Plätze (290 Plätze in Gemeinschaftsunterkünften und 112 Plätze in GSQ-Wohnungen und Wohnprojekten) beträgt die Gesamtauslastung 80,04 %.

3. Wie hoch sind die Kosten für die unter Frage 1 genannten Unterbringungsmöglichkeiten/Objekte zum Stichtag 31.10.2021 im aktuellen Kalenderjahr und welche Zuschüsse erhält der Landkreis Mittelsachsen dafür? (Bitte unter Zuordnung der zu Frage 1 genannten Unterbringungsmöglichkeiten/Objekten die bisherigen Kosten unter Aufschlüsselung der Kostenart (Personal, Objektschutz, Sach- und Geldleistungen für die Bewohner, Heizkosten ...) und je Objekt die erhaltenen Zuschüsse unter Angabe des Zuschussgebers aufschlüsseln.)

Kosten zum Stichtag 31.10.2021:

Kostenart	Höhe der Kosten
Kosten der Unterbringung für Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnprojekte und Gewährswohnungen	5.663.482,42 Euro
Bewachungskosten	955.537,62 Euro
Sozialbetreuung	614.524,02 Euro
Geld- und Sachleistungen nach dem AsylbLG	3.988.882,11 Euro
Krankenkosten	1.633.866,47 Euro

Eine vollständige Aufschlüsselung der verschiedenen Kostenarten je Objekt ist nicht möglich. Dies trifft insbesondere auf die Geld- und Sachleistungen sowie Leistungen bei Krankheit zu. Im Fachverfahren wird lediglich eine Unterscheidung nach Leistungsempfängern von Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG (§ 1a AsylbLG wird hier mit abgebildet) und Analogleistungen nach § 2 AsylbLG sowie nach innerhalb und außerhalb von Einrichtungen vorgenommen.

Erstattungen zum Stichtag 31.10.2021:

Gem. §10 a Abs.1 SächsFlüAG erstattet der Freistaat Sachsen den Landkreisen und Kreisfreien Städten, im Rahmen der Aufnahme und Unterbringung der in § 5 Nummer 1 bis 3, 5 und 7 SächsFlüAG genannten Ausländer, für den entstandenen Aufwand eine Pauschale (Erstattungspauschale). Mit der Erstattungspauschale werden alle notwendigen Ausgaben unter Einschluss der Ausgaben für personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand, für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie für liegenschaftsbezogene Ausgaben und Aufwendungen im Rahmen der Unterbringung abgegolten. Für die Unterbringung und Leistungsgewährung erhält der Landkreis 10.509,32 Euro pro Person im Kalenderjahr. Die Gewährung der Pauschale erfolgt altersunabhängig.

Für die Flüchtlingssozialarbeit stehen dem Landkreis für das Haushaltsjahr 2021 über die Sächsische Kommunalpauschalenverordnung zusätzlich 985.075,26 Euro zur Verfügung.

Weiterhin kann der Landkreis gemäß § 10a Absatz 5 SächsFlüAG abweichend von § 10a Absätze 1 bis 3 SächsFlüAG für die im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt Erstattungen gegenüber der Landesdirektion Sachsen geltend machen, soweit der Sockelbetrag (> 7.669,38 Euro pro Person und Jahr) erreicht wird. Eine Erstattungshöhe für das Jahr 2020 kann auf Grund noch nicht vollständig vorgenommener Abrechnungen der verschiedenen Rechnungssteller (z. B. Kassenärztliche Vereinigung, Kassenzahnärztliche Vereinigung, Apotheken, Krankenkassen, ...) derzeit nicht beziffert werden.

Erstattungsart	Höhe der Erstattung	Bemerkung
Erstattungspauschale gem. § 10a Absatz 1 SächsFlüAG	11.527.738 Euro	Erstattung wurde geleistet für die Quartale I. – III., die Erstattung für das IV. Quartal erfolgt im Februar 2022
Zuwendung im Bereich soziale Betreuung gem. SächsKomPauschVO	985.075,26 Euro	

4. Werden aktuell zusätzliche Kapazitäten zur Unterbringung von Personen im Kontext Asyl in Mittelsachsen geplant bzw. finden sich im Aus- oder Neubau? Wenn ja, welche und mit welchen Kapazitäten?

Kapazitätserweiterungen sind angesichts der derzeit noch vorhandenen frei belegbaren Plätze aktuell nicht vorgesehen. Inwieweit allerdings in Zukunft zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind, wird von der Höhe und der zeitlichen Abfolge der Zuweisungen aus den Erstaufnahmeeinrichtungen abhängig sein.

5. Plant oder plante der Landkreis Mittelsachsen jemals ein Aufnahmestopp von Personen im Kontext Asyl, da eine Überlastung der vorhandenen Kapazitäten droht(e) bzw. weil der Freistaat Sachsen seiner Aufgabe der Abschiebung von abgelehnten Asylbewerbern mit aktuell 749 vollziehbar Ausweisungspflichtigen (Stichtag 30.06.2021) seit Monaten nicht ausreichend nachkommt? Wenn ja, wann und unter welchen Rahmenbedingungen? Wenn nein, warum nicht?

Gem. SächsFlüAG ist der Landkreis Mittelsachsen verpflichtet, die ihm vom Freistaat zugewiesenen Asylbewerber aufzunehmen und unterzubringen und hat dafür entsprechende Unterbringungskapazitäten vorzuhalten. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 6 Abs. 3 SächsFlüAG, wonach die in § 5 SächsFlüAG benannten Ausländer aufzunehmen sind. Da für die Aufnahme eine gesetzliche Verpflichtung existiert, hat der Landkreis gegenüber der Höheren Unterbringungsbehörde keine Möglichkeit, einen Aufnahmestopp durchzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Damm